



gebo Sozialversicherungen AG®  
 Grossplatzstrasse 10 CH-8118 Pfaffhausen  
 Tel. 044 887 88 52 Fax 044 887 22 51  
 www.gebo.ch info@gebo.ch

## Sozialversicherungs- Leistungen 2021

Nachstehend finden sich Angaben über die Höhe der im Jahr 2021 von der betreffenden Sozialversicherung ausgerichteten Geldleistungen.

### AHV Alters- und Hinterlassenen-Versicherung

#### Renten

Die Rentenhöhe ist einerseits abhängig vom massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen (unter Berücksichtigung von Erziehungs- und Betreuungsgutschriften) und andererseits von der Beitragsdauer. Weist jemand gleich viele Beitragsjahre auf, wie dies für seinen/ihren Jahrgang möglich ist, wird eine Vollrente ausgerichtet. Sonst eine Teilrente (1/44 Kürzung je fehlendes Beitragsjahr).

Ansätze für AHV-Vollrenten ab 2021		
Vollrente	Minimal mtl. CHF	Maximal mtl. CHF
Altersrente (Stammrente)	1 195.–	2 390.–
Altersrente für Witwen/Witwer	1 434.–	2 390.–
Witwen-/Witwerrente	956.–	1 912.–
Kinderrente zur Altersrente	478.–	956.–
Waisenrente	478.–	956.–

#### Hilflosen- entschädigung

Personen, die in den täglichen Lebensverrichtungen dauernd erheblich auf die Hilfe Dritter angewiesen sind, erhalten eine im Hilflosenentschädigung. Die Bemessung richtet sich nach dem Grad der Hilflosigkeit. Dabei wird unterschieden zwischen leichter, mittlerer und schwerer Hilflosigkeit. Es wird ein Fixbetrag in Prozenten der minimalen Vollrente ausgerichtet.

Personen, die erst im Rentenalter (Männer ab 65, Frauen ab 64) hilflos werden, erhalten ungeachtet davon, ob sie zu Hause oder im Heim wohnen, nur den halben Ansatz. Hat aber jemand bereits zuvor eine ganze Hilflosenentschädigung erhalten, weil er/sie nicht in einem Heim lebt, kann er/sie diese auch im Rentenalter weiterhin erhalten.

Hilflosen- entschädigung	Vor Erreichen des AHV-Rentenalters <sup>1</sup>		Im AHV- Rentenalter
	zu Hause	im Heim	generell
2021 mtl. CHF			
leichten Grades	478.–	120.–	1'239.–
mittleren Grades	1195.–	299.–	598.–
schweren Grades	1912.–	478.–	956.–

<sup>1</sup> Für Personen zu Hause lebende Personen; wenn im Heim, Anspruch erst ab einer Hilflosigkeit mittleren Grades.

## IV Invalidenversicherung

### Früherkennung und -intervention

Durch ein frühzeitiges Erfassen und Intervenieren der IV-Stelle soll bei arbeitsunfähig gewordenen Versicherten nach Möglichkeit eine psychische Überlagerung des Gesundheitsschadens und dessen Chronifizierung verhindert werden.

Die kostengünstigste und oft auch erfolgreichste Eingliederung besteht im Erhalt des bisherigen Arbeitsplatzes. Die Frühintervention zielt deshalb speziell darauf ab, rechtzeitig noch bestehende Arbeitsverhältnisse zu erhalten und zu sichern.

Mit nachstehenden **Massnahmen der Frühintervention** soll der bisherige Arbeitsplatz erhalten oder die versicherte Person innerhalb oder ausserhalb des bisherigen Betriebes eingegliedert werden.

- ▶ Anpassung des Arbeitsplatzes
- ▶ Ausbildungskurse
- ▶ Arbeitsvermittlung
- ▶ Berufsberatung
- ▶ sozialberufliche Rehabilitation
- ▶ Beschäftigungsmassnahmen

Wo weitergehende, eigentliche Eingliederungsmassnahmen angezeigt sind, ist der IV-Antrag zu stellen und der formelle Weg (wie vor IV-Revision) zu beschreiten.

**Meldung zur Früherfassung** mittels entsprechendem Formular (Download von [www.ahv-iv.ch](http://www.ahv-iv.ch), Merkblätter & Formulare, IV) durch die betroffene Person selbst, im gemeinsamen Haushalt lebende Familienangehörige, den behandelnden Arzt, die beteiligten Sozial- und Privatversicherungen sowie Durchführungsorgane der Sozialhilfe, an die IV-Stelle im Wohnsitzkanton.

**Wenn** die betreffende Person mindestens 30 Tage ununterbrochen arbeitsunfähig war oder innerhalb eines Jahres wiederholte Kurzabsenzen auswies.

**Eingliederung** Invalide oder von Invalidität bedrohte Versicherte haben Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, soweit diese notwendig und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit – oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen – wiederherzustellen, zu erhalten oder zu verbessern. Zudem müssen die massnahmen-spezifischen Voraussetzungen erfüllt sein.

- ▶ Eingliederungsmassnahmen sind eine der drei Leistungssparten der IV. Um sie zu sprechen zu können braucht es die formelle IV-Anmeldung und das Vorliegen einer Invalidität in der für die entsprechende Massnahme erheblichen Art und Weise.

Der Entscheid über die Durchführung von Eingliederungsmassnahmen hat spätestens zwölf Monate nach Geltendmachen des Leistungsanspruchs zu erfolgen.



## Eingliederungsmassnahmen

- ▶ **Medizinische Massnahmen** für bis 20-jährige Versicherte, grösstenteils Behandlung von Geburtsgebrechen.
- ▶ **Integrationsmassnahmen** zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung von Menschen mit psychisch bedingter Einschränkung der Arbeitsfähigkeit
- ▶ **Berufliche Massnahmen** Berufsberatung, erstmalige berufliche Ausbildung, Umschulung, Arbeitsvermittlung, Kapitalhilfe
- ▶ **Abgabe von Hilfsmitteln**

## Taggeld

Versicherte ab dem vollendeten 18. Altersjahr bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters bzw. bis zum AHV-Rentenvorbezug, haben für die Dauer der Eingliederung **als Lohnersatz** Anspruch auf Taggelder der IV.

- ▶ Die Koppelung an den Lohnersatz bewirkt, dass neu Personen, die zuvor kein Erwerbseinkommen erzielt hatten, während der Eingliederung keine Taggelder mehr erhalten (Sonderregelung für Personen in erstmaliger beruflicher Ausbildung).

Dafür wird ihnen gegebenenfalls eine Entschädigung für die Betreuung von Kindern und Familienangehörigen ausgerichtet.

- ▶ **Taggeldhöhe**

80% des letzten, ohne gesundheitliche Einschränkungen erzielten Monatslohns (inkl. Anteil 13., Gratifikation, Boni usw.), max. CHF 326.–. Zusätzlich zu dieser Grundentschädigung wird pro Kind bis 18 Jahre, wenn in Ausbildung bis zum Abschluss maximal 25. Altersjahr ein Kindergeld von CHF 9.– ausgerichtet; (Taggeld mit Kindergeldern maximal CHF 407.–)

Gegebenenfalls Abzug für Verpflegung und Unterkunft von CHF 20.– pro Tag, wenn Unterhaltspflichten gegenüber Kindern CHF 10.–.

So genannt «Kleines Taggeld» für Jugendliche ab dem 18. Altersjahr in erster beruflicher Ausbildung, die invaliditätsbedingte Einbussen oder Mehraufwendungen erleiden CHF 40.70 Pro Tag bzw. 1221.– pro Monat; ab dem 20. Altersjahr in Spezialfällen CHF 122.10 bzw. 3663.–.

Das Taggeld gilt als Erwerbseinkommen, womit AHV/IV/EO- und ALV-Beiträge von 6,4% abgezogen werden. Der Arbeitgeberanteil geht zulasten des IV-Fonds.

## Eingliederungsvor Rente

Die IV-Revision 6a brachte einen Paradigmawechsel weg von «einmal Rente, immer Rente» hin zu «Rente als Brücke zur Eingliederung». Anhand von Assessments mit der versicherten Person sowie ergänzenden Abklärungen (z.B. medizinische Prüfung durch den regionalärztlichen Dienst RAD, Beizug weiterer Fachpersonen) durchgeführt werden.

Die IV-Stelle verfügt **auf Basis des Eingliederungsplans** Massnahmen zur Wiedereingliederung, die individualisiert angewendet werden.

- ▶ Integrationsmassnahmen (sozialberufliche Rehabilitation und Beschäftigungsmassnahmen; dies nicht mehr auf ein Jahr befristet)
- ▶ Einarbeitungszuschuss
- ▶ Arbeitsversuch um die tatsächliche Leistungsfähigkeit im Arbeitsmarkt abzuklären.



PS: Während des Arbeitsversuchs besteht kein Arbeitsverhältnis nach OR, obwohl die arbeitsrechtlichen Pflichten einzuhalten sind. Dem Einsatzbetrieb entstehen keine Kosten und Pflichten, weil die die IV diese als quasi Arbeitgeber trägt.

- ▶ Übergangsleistung, damit der Eingliederungsversuch ohne finanzielle Risiken von Statten gehen kann. Falls eine versicherte Person innerhalb von drei Jahren seit der Herabsetzung oder Aufhebung einer Rente infolge einer Wiedereingliederung während 30 Tagen oder länger mindestens zu 50% arbeitsunfähig wird, lebt die ursprüngliche Rente wieder auf. Gleichzeitig überprüft die IV-Stelle den Invaliditätsgrad.  
So ist die versicherte Person materiell sichergestellt und die Kranken-Taggeldversicherung des Arbeitgebers wird nicht belastet.
- ▶ Während der dreijährigen Übergangsphase bleibt die versicherte Person in der bisherigen Pensionskasse.
- ▶ Beratung und Betreuung der versicherten Person und des Arbeitgebers bis drei Jahre nach Ablösung der Rente.

## Rente

Die Berechnung der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten (1. Säule) erfolgt nach denselben Kriterien. Massgebend für die Ermittlung der einzelnen Berechnungselemente ist grundsätzlich der Zeitpunkt des Rentenbeginns. Versicherte müssen während mindestens drei Jahren Beiträge geleistet haben, damit ein Anspruch auf eine ordentliche Rente besteht.

**Je nach Invaliditätsgrad** (Schwere der Invalidität) werden folgende **Rentenansätze** unterschieden:

Invaliditätsgrad	Anteil an Invalidenrente	Resterwerbsfähigkeit
bis 39 %	keine Rente der Ersten Säule	voll
40 – 49 %	Ein-Viertel-Rente <sup>1</sup>	bis 60%
50 – 59 %	Halbe Rente	bis 50%
60 – 69 %	Drei-Viertel-Rente	bis 40%
ab 70 %	Ganze Rente	bis 30%

<sup>1</sup> Ein-Viertel-Renten werden nur an in der Schweiz (und ggf. unter Berücksichtigung der Bilateralen Verträge mit der EU auch in EU-/EFTA-Staaten) lebende Versicherte ausbezahlt. Dies gilt auch für allfällige Kinderrenten.

Für Erwerbstätige wird der Invaliditätsgrad aufgrund des Einkommensvergleichs (Validen-/Invalideneinkommen) ermittelt. Für Nichterwerbstätige kommt ein Betätigungsvergleich zur Anwendung.

**Für Teilzeiterwerbstätige** wird die Invaliditätsgrad für der Erwerbstätigkeit nach dem Einkommensvergleich ermittelt. Dazu wird seit 2018 auf eine hypothetische Vollerwerbstätigkeit abgestellt. Anschliessend wird dieser Invaliditätsgrad entsprechend dem Arbeitspensum gewichtet.

Falls die versicherte Person in der «Freizeit» im Aufgabenbereich tätig ist (Familienhaushalt mit minderjährigen Kindern und/oder Pflege/Betreuung von Angehörigen) wird dafür der Invaliditätsgrad noch dem Betätigungsvergleich ermittelt. Nachher werden die beiden Invaliditätsgrade entsprechend dem jeweiligen Pensum gewichtet ⇒ gemischte Methode.

Fazit: Hobbys sind nicht versichert.



Ansätze für IV-Vollrenten		
Vollrente	Minimal mtl. CHF	Maximal mtl. CHF
ganze IV-Rente (Stammrente)	1 195.–	2 390.–
IV-Rente für Witwen/Witwer	1 434.–	2 390.–
Kinderrente zur IV-Rente	478.–	956.–

## Hilflosen- entschädigung

Personen, die wegen Beeinträchtigung der Gesundheit für alltägliche Lebensverrichtungen dauernd, im erheblichen Masse der Hilfe Dritter oder persönlichen Überwachung bedürfen, haben Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung. Sie wird an Versicherte mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz ausgerichtet; dies unabhängig von ihren finanziellen Verhältnissen und davon ob sie eine AHV/IV-Rente beziehen oder nicht.

Die Bemessung richtet sich nach dem Grad der Hilflosigkeit. Dabei wird unterschieden zwischen leichter, mittlerer und schwerer Hilflosigkeit.

Es wird ein Fixbetrag in Prozenten der minimalen Vollrente ausgerichtet. Den jeweils ganzen Fixbetrag erhalten, Personen, die vor dem Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters hilflos geworden sind und nicht in einem Heim leben. Andernfalls wird nur ein Viertel der HILO ausgerichtet.

Personen, die erst im AHV-Rentenalter hilflos geworden sind, erhalten unabhängig davon, ob sie zu Hause oder in einem Heim leben den jeweils halben Fixbetrag.

Hilflosen- entschädigung	Vor Erreichen des AHV-Rentenalters <sup>1</sup>		Im AHV- Rentenalter
	zu Hause	im Heim	generell
2021 mtl. CHF			
leichten Grades	478.–	120.–	<sup>2</sup> 239.–
mittleren Grades	1195.–	299.–	598.–
schweren Grades	1912.–	478.–	956.–

<sup>1</sup> Für Minderjährige wird die Hilflosenentschädigung pro Tag (Ansatz geteilt durch 30) an dem sie sich nicht in einer Eingliederungsstätte, Heilanstalt oder einem Heim aufhalten, ausgerichtet.

<sup>2</sup> Für Personen zu Hause lebende Personen; wenn im Heim, Anspruch erst ab einer Hilflosigkeit mittleren Grades.

**Minderjährige** können ebenfalls eine HILO auslösen, dies wenn sie im Vergleich zu Gleichaltrigen in ihren Fertigkeiten erheblich eingeschränkt sind. Die Entschädigung wird **pro Tag ausgerichtet, an denen Betroffene sich nicht zulasten der IV im Heim aufhalten, wo sie nicht in einem Heim betreut werden, ausgerichtet**. Für schwer behinderte Kinder, die zu Hause betreut werden, kann zudem noch ein Intensivpflegezuschlag vergütet werden.

Im Fall einer besonders intensiven Betreuung und Aufenthalt zu Hause besteht zusätzlich zur Hilflosenentschädigung Anspruch auf einen **Intensivpflegezuschlag**.



## Asistenzbeitrag

Die Hilflosenentschädigung kann – für Personen, die nicht in einem Heim wohnen und noch nicht im Rentenalter sind – durch einen Assistenzbeitrag ergänzt werden. Damit wird die selbstbestimmte und eigenverantwortliche Lebensführung in einer Privatwohnung unterstützt.

Ein Assistenzbeitrag wird gewährt für Hilfeleistungen, die von der versicherten Person **benötigt und regelmässig von einer natürlichen Person (Assistenzperson) erbracht** werden, die von dieser versicherten Person im Rahmen eines Arbeitsvertrags für mehr als drei Monate angestellt wird.

- ◀ Kein Beitrag für die Tätigkeit von direkten Familienangehörigen und Institutionen (z.B. Spitex); auch keine Vergütung für Hilfeleistungen, die durch den Pflegebeitrag der Krankenversicherung gedeckt werden.

Der Assistenzbeitrag beläuft sich auf CHF 33.50 pro Stunde, wo speziell qualifiziertes Personal eingesetzt werden muss CHF 50.20; pro Nacht höchstens auf CHF 89.30.

Wurde das **Gesuch** für einen Assistenzbeitrag bewilligt, stellt die versicherte Person der IV-Stelle monatlich Rechnung für den Assistenzbeitrag, in dem sie die erhaltenen Hilfeleistungen ausweist. Sie bevorschusst als Arbeitgeberin den Lohn der Assistenzperson. Der monatlich in Rechnung gestellte Betrag darf um höchstens 50% überschritten werden, solange der pro Jahr zugesprochene Assistenzbeitrag nicht überschritten wird. Die Auszahlung erfolgt direkt über die ZAS (zentrale Ausgleichsstelle).

## EL Ergänzungsleistungen zur AHV/IV

Mit den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV wird die in der Verfassung garantierte Existenzsicherung von Personen, die AHV/IV-Leistungen beziehen, gewährleistet. Dies mittels des individuellen Bedarfs angepassten Leistungen, sofern die Existenzsicherung der Bezüger/innen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz) nicht durch reguläre Versicherungsleistungen, anderweitige Einkommen und Vermögen gedeckt werden kann. Die Ergänzungsleistungen bestehen aus

- ▶ der jährlichen Ergänzungsleistung, die monatlichen Raten ausbezahlt wird (Bedarfsrente) und
- ▶ der Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten, die nicht anderweitig (z.B. die Krankenversicherung) gedeckt werden.

## Ergänzungsleistung

Grundsätzlich sind die Ergänzungsleistungen m Betrag gegen oben nicht begrenzt. Allerdings können die Kantone eine maximal anrechenbare Tagestaxe festlegen. Vereinfacht ausgedrückt besteht der Anspruch im Rahmen des Ausgabenüberschusses

$$\begin{array}{l} \text{anerkannte Ausgaben} \\ \text{./. anrechenbare Einnahmen} \\ \hline = \text{Ergänzungsleistung} \end{array}$$



## Vermögen

Um einen Anspruch auf Ergänzungsleistungen zu begründen, darf das Vermögen CHF 100 000.– (für Ehepaare das Doppelte) nicht übersteigen. Dabei wird selbstbewohntes Wohneigentum nicht mitgerechnet.

In der Berechnung zu berücksichtigen sind die gesamten, im In- und Ausland befindlichen, Vermögenswerte. Vermögenswerte auf die verzichtet wurde und ein übermässiger Vermögensverbrauch (mehr als CHF 10 000.– pro Jahr) werden wie vorhandenes Vermögen behandelt. Das Reinvermögen wird ermittelt, indem vom Bruttovermögen die nachgewiesenen Schulden (inkl. Hypotheken bis zum Liegenschaftswert) abgezogen werden.

## Vermögensfreigrenzen

Allerdings wirkt sich das Vermögen erst ab einer bestimmten Höhe auf den Umfang der Ergänzungsleistungen aus. Das sind

- CHF 30 000.– für Alleinstehende
- CHF 50 000.– für Ehepaare
- CHF 15 000.– Grenzerweiterung je Waise/Kind
- CHF 112 500.–<sup>1</sup> Grenzerweiterung für selbstbewohntes Wohneigentum

<sup>1</sup> Die Grenzerweiterung beträgt CHF 300 000.– wenn

- ▶ von einem Ehepaar mit gemeinsamem Wohneigentum ein Partner zu Hause und der andere im Heim oder Spital lebt,
- ▶ eine Person in ihrem Wohneigentum (oder in dem ihres Ehegatten) lebt und eine Hilflosenentschädigung der AHV, Invaliden-, Unfall- oder Militärversicherung bezieht.

Wenn die betreffende Vermögensfreigrenze überschritten wird, muss der übersteigende Anteil wie folgt zum Einkommen geschlagen werden:

- 1/15 für Invalide und Hinterlassene
- 1/10 für Personen in AHV-Rentenalter

In der Berechnung wird zwischen Personen, die in Heimen leben, und solchen, die selbständig wohnen, unterschieden. Somit ergeben sich grundsätzlich folgende anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen:

Berechnungsgrundlage Nichtheimbewohner/innen	
<b>Anrechenbare Einnahmen</b> <ul style="list-style-type: none"><li>▶ Vermögensertrag</li><li>▶ AHV/IV-Rente</li><li>▶ andere Renten</li><li>▶ evtl. weitere Einnahmen</li></ul>	<b>anerkannte Ausgaben</b> <ul style="list-style-type: none"><li>▶ <b>Allgemeiner Lebensbedarf</b> (pro Jahr) CHF 19 610.– für Alleinstehende CHF 29 415.– für Ehepaare, ggf. zuzüglich pro Kind CHF 7 200.– bis 11-jährig, wenn älter CHF 10 260.– (ab 3. Kind 2/3; ab 5. Kind 1/3)</li><li>▶ <b>Kant. Durchschnittsprämie</b> (ggf. betreffende Region) für die Krankenpflegeversicherung inkl. Unfalldeckung; wenn die effektive Prämie tiefer, diese</li><li>▶ <b>Mietzins</b> (Maximum gemäss Region I, II oder III und Haushaltsgrösse)</li><li>▶ evtl. weitere Ausgaben</li></ul>



<b>Anerkannte Mietkosten ab 01.01.2021</b>			
Beträge in CHF pro Jahr			
Quelle: ELG 10/1 Bst. b und ELG 10/1 <sup>bis</sup> ; BSV/ZL-Fachtagung 27.08.2020			
<b>Massgebende Haushaltgrösse</b>	<b>Region I</b>	<b>Region II</b>	<b>Region III</b>
Alleinlebend	16 400.–	15 900.–	14 520.–
2 Personen	19 440.–	18 900.–	17 520.–
3 Personen	21 600.–	20 700.–	19 320.–
4 und mehr Personen	23 520.–	22 500.–	20 880.–
Einzelperson in WG	9 720.–	9 450.–	8 760.–
Rollstuhlzuschlag	6 000.–	6 000.–	6 000.–
Region I = die fünf Grosszentren Bern, Zürich, Basel, Genf und Lausanne Region II = Städtisch / Intermediär; Region III = ländlich (Tabelle WEL 5.2)			

<b>Berechnungsgrundlage Heimbewohner/innen</b>	
<b>Anrechenbare Einnahmen</b>	<b>anerkannte Ausgaben</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Vermögensertrag</li> <li>▶ Vermögensverzehr</li> <li>▶ AHV/IV-Rente</li> <li>▶ evtl. Hilflosenentschädigung</li> <li>▶ andere Renten</li> <li>▶ evtl. weitere Einnahmen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Tagestaxe (Hotellerie und Betreuung sowie Eigenanteil an Pflegekosten)</li> <li>▶ Betrag für persönliche Ausgaben</li> <li>▶ Kant. Durchschnittsprämie für die Krankenkasse</li> <li>▶ evtl. weitere Ausgaben</li> </ul>

Die Kantone können Höchsttaxen für Heime festlegen.

### **Kostenver- gütung**

Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten: Zusätzlich zu den monatlich ausgerichteten Ergänzungsleistungen können ausgewiesene, im laufenden Jahr entstandene, Kosten gesondert vergütet werden; dies für

- ▶ zahnärztliche Behandlung,
- ▶ Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause sowie in Tagesstrukturen,
- ▶ ärztlich angeordnete Bade- und Erholungskuren,
- ▶ Diät,
- ▶ Transporte zur nächstgelegenen Behandlungsstelle,
- ▶ Hilfsmittel und
- ▶ die Kostenbeteiligung der Krankenkasse (Franchise und Selbstbehalt),

Die Kantone bezeichnen die Kosten, die unter vorgenannter Aufstellung vergütet werden können. Sie können die Vergütung auf im Rahmen einer wirtschaftlichen und zweckmässigen Leistungserbringung erforderliche Ausgaben beschränken.

### **Rückerstat- tung nach Tod**

Wenn nach dem Tod der EL-Bezügerin bzw. des EL-Bezüger der Nachlass CHF 40 000.– übersteigt, sind ab 2021 rechtmässig bezogene Ergänzungsleistungen sowie Krankheits- und Behinderungskosten vom übersteigenden Teil



zurückzuerstatten. Für Ehepaare trifft dies erst zu, wenn auch der zweite Ehegatte verstorben ist.

Die Rückerstattung muss innerhalb von drei Monaten ab Rechtskraft der Rückerstattungsverfügung entrichtet werden. Wo ein Liegenschaftsverkauf erforderlich ist, wird die Frist auf ein Jahr verlängert, jedoch muss die Rückerstattung spätestens 30 Tage nach Eigentumsübertragung erfolgen.

### Übergangsfrist

Für Personen, die bis 31.12.2020 Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur AHV/IV hatten besteht eine dreijährige Übergangsfrist. Solange muss der Anspruch nach altem und nach neuem Recht berechnet werden; der höhere Betrag wird ausbezahlt. Ab 01.01.2024 gilt für alle EL-Beziehenden die per 01.01.2021 in Kraft getretene Gesetzgebung.

### Koordination

Der Bezug von Ergänzungsleistungen zur AHV / IV schliesst den Anspruch auf Überbrückungsleistungen für ab dem 60. Altersjahr ausgesteuerte Arbeitslose aus.

## ÜL Ergänzungsleistungen zur AHV/IV - Überbrückungsleistungen (ÜL)

Auf den 1. Januar 2021 hat die EL einen neuen Geschäftsbereich erhalten: Die Überbrückungsleistungen für ab dem 60. Altersjahr ausgesteuerte Arbeitslose in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen.

Eine Person ist ausgesteuert, wenn sie ihren Anspruch auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung (ALV) **ausgeschöpft** hat **oder** wenn ihr Anspruch auf Taggelder der ALV nach Ablauf der Rahmenfrist für den Leistungsbezug **erloschen** ist und anschliessend keine neue Rahmenfrist für den Leistungsbezug eröffnet werden kann. Die Aussteuerung erfolgt in dem Monat, in dem das letzte Taggeld bezogen wird oder in dem die Rahmenfrist für den Leistungsbezug abläuft.

### Überbrückungsleistung

**Im «Mecano» gelten betreffend Überbrückungsleistungen für ab Alter 60 ausgesteuerte Arbeitslose in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen (Inkrafttreten voraussichtlich per 01.07.2021) dieselben Regelungen wie für die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV**

**anerkannte Ausgaben**  
**./. anrechenbare Einnahmen**  
**= Überbrückungsleistung**

Die **Überbrückungsleistung beträgt höchstens**

CHF 44 123.– (2,25 x 19 610.–) für alleinstehende Personen

CHF 66 184.– (2,25 x 29 415.–) für Ehepaare oder Personen, die mit mindestens einem der jährigen Kindern oder Kindern in Ausbildung (bis zum 25. Altersjahr) zusammenleben.

Details vgl. Jahrbuch der Sozialversicherungen 2021.



## ALV Arbeitslosenversicherung

### Arbeitslosen- entschädigung

Die Arbeitslosenentschädigung wird in Form von Taggeldern ausgerichtet. In Abweichung zu den übrigen Sozialversicherungen werden pro Woche nur 5 Taggelder vergütet (Tagesverdienst = Monatsverdienst geteilt durch 21,7).

Die Arbeitslosenentschädigung beträgt in der Regel 70% des letztversicherten Verdienstes (maximal von CHF 148 200.– pro Kalenderjahr).

80% erhalten Personen,

- ▶ mit Unterhaltspflichten gegenüber unter 25-jährigen Kindern
- ▶ mit einer Invalidenrente ab IV-Grad von 40% der IV, UV oder MV
- ▶ ein Taggeld von weniger als CHF 140.– bekommen würden

Personen, die vom Erfüllen der Beitragszeit befreit sind (Verhinderungsgründe AVIG 14/1 bzw. unerwartetes die Lebensumstände plötzlich veränderndes Ereignis AVIG 14/2) wird ein von der Ausbildung abhängiger Pauschalansatz vergütet.

**Grundsätzlich beginnt der Taggeldanspruch nach einer allgemeinen Wartezeit von fünf Tagen kontrollierter Arbeitslosigkeit.**

- ▶ **Personen mit Unterhaltspflichten** gegenüber Kindern von unter 25 Jahren, deren Jahreslohn CHF 60 000.– (mtl. 5000.–) nicht übersteigt, haben keine Wartezeit zu bestehen. Ab einem Jahreslohn von CHF 60 001.– beträgt die Wartezeit fünf Tage.
- ▶ **Personen ohne Unterhaltspflicht** gegenüber Kindern von unter 25 Jahren haben in jedem Fall eine Wartezeit zu bestehen. Die Dauer der Wartezeit steigt mit zunehmendem Jahreslohn um die entsprechende Anzahl Arbeitstage (pro Woche fünf Wartetage).

Wartetage	versicherter Jahresverdienst	d.h. monatlich
keine	unter CHF 36 000.–	CHF 3000.–
5 Tage	CHF 36 001.– bis 60 000.–	CHF 3001.– bis 5000.–
10 Tage	CHF 60 001.– bis 90 000.–	CHF 5001.– bis 7500.–
15 Tage	CHF 90 001.– bis 125 000.–	CHF 7501.– bis 10 416.–
20 Tage	ab CHF 125 001.–	ab CHF 10 417.–

(Versicherte, die von Erfüllen der Beitragszeit befreit sind (vgl. AVIG 14), müssen eine **Wartezeit von 120 Tagen** bestehen.

Lehrabgänger/innen und Werkstudentinnen bzw. -studenten haben keine besonderen Wartefristen zu bestehen, da sie während der Ausbildung eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben. Für Jugendliche besteht derweilen ein Anspruch auf arbeitsmarktliche Massnahmen. Dazu müssen sie das Schweizer Bürgerrecht oder das eines EU/EFTA-Staates oder seit mindestens zehn Jahren den Wohnsitz in der Schweiz haben.



**Die Anzahl Taggelder**, die innerhalb der zweijährigen Rahmenfrist für den Leistungsbezug erhältlich sind, richtet sich einerseits nach dem Alter der arbeitslosen Person und andererseits nach der Anzahl Beitragsmonate in den letzten zwei Jahren vor dem Geltendmachen des Anspruchs (frühestens ab erstem Tag der Arbeitslosigkeit).

<b>Höchstzahl der Taggelder innerhalb 2-jähriger Rahmenfrist</b> (Quelle: Seco, Grafik gebo Sozialversicherungen)		
<b>Alter der versicherten Person</b>	<b>Mindest-beitragszeit</b>	<b>Anzahl mögl. Taggelder</b>
wenn unter 25-jährig und ohne Kind <sup>1</sup>	12	<b>200</b>
ab 25-jährig	12	<b>260</b>
ab 25-jährig	18	<b>400</b>
wenn ab 55-jährig oder IV-Rentner (ab IV-Grad 40%)	22	<b>520</b>
In letzten 4 Jahren vor Erreichen des AHV-Alters		<b>+120 Taggelder</b>
Beitragsbefreite	--	<b>90</b>
<sup>1</sup> auch mit 18 oder mehr Beitragsmonaten nur maximal 200 Taggelder; wenn mit Kind, wie Arbeitslose ab 25. Altersjahr		

### **Insolvenz-entschädigung**

Wer erfolglos versucht hat von seinem säumigen Arbeitgeber den Lohn einzufordern kann **die letzten vier Monatslöhne** (seit 2016 max. à CHF 12 350.–) bei der kantonalen Arbeitslosenkasse am Beitreibungsdomizil des Arbeitgebers – innerhalb von 60 Tagen seit Publikation des Konkurses bzw. Erhalt des Verlustscheins – geltend machen.

Diese werden voll vergütet (Anzahlung 70%; nach Erledigung des Konkursverfahrens folgt der Rest).

### **Kurzarbeits-/Schlechtwetter-entschädigung**

**Der Lohn für die Ausfallzeit wird zu 80% vergütet**

Höchstversicherter Jahresverdienst = CHF 148 200.–.

Karenztage zulasten des Arbeitgebers.

**Innerhalb der zweijährigen Rahmenfrist** können maximal 12 Monate Kurzarbeitsentschädigung bezogen werden; betreffend Schlechtwetterentschädigung 6 Monate. Für Betriebe, in denen sowohl Kurzarbeit als auch witterungsbedingte Arbeitsausfälle anfallen, beträgt die maximale Bezugsdauer 12 Monate.



## BVG Berufliche Vorsorge /Pensionskasse

Geldleistungen in der BVG-Normversicherung	
mit Eintritt des Versicherungsfalls	ohne Eintritt des Versicherungsfalls
<ul style="list-style-type: none"> <li>» <b>Alter</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Altersrente</li> <li>▶ ggf. mit Kinderrente</li> </ul> </li> <li>» <b>Tod</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Waisenrente</li> <li>▶ Ehegatten- / Partnerrente oder Ehegatten- / Partnerabfindung</li> </ul> </li> <li>» <b>Invalidität</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Invalidenrente</li> <li>▶ ggf. mit Kinderrente</li> </ul> </li> </ul> <p><b>Unter gewissen Voraussetzungen «Kapital statt Rente»</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>» <b>Freizügigkeitsleistung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Übertragung im Falle eines Stellenwechsels auf neue Pensionskasse</li> <li>▶ Übertragung auf Freizügigkeitskonto oder -police während Unterbruch der Erwerbstätigkeit (ggf. Aufgabe vor Eintritt des Versicherungsfalls)</li> <li>▶ Barauszahlung mit                             <ul style="list-style-type: none"> <li>◆ endgültigem Verlassen der Schweiz (ausser EU/EFTA-Staaten)</li> <li>◆ Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit (gem. AHV)</li> </ul> </li> <li>▶ Ausgleich im Scheidungsfall</li> </ul> </li> <li>» <b>Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge</b> Vorbezug oder Verpfändung</li> </ul>

### Reglementarische Bestimmungen sind ausschlaggebend

Das BVG ist ein Rahmengesetz; d.h. dass neben dem gesetzlich vorgeschriebenen Minimum auch noch weitere, ausser- bzw. überobligatorische Leistungen versichert sein können. Um Auskunft über die effektiven Leistungen zu erhalten, gilt es die reglementarischen Bestimmungen der betreffenden Pensionskasse zu konsultieren!

## UVG obligatorische Unfallversicherung

### Taggeld

Mit **gänzlicher Arbeitsunfähigkeit** beträgt das Taggeld **80% des letztersicherten Verdienstes** (höchstens CHF 346.-).

$$\text{Taggeld} = \frac{\text{Versicherter Jahresverdienst (ggf. + Kindergeld)} \cdot 80}{365 \cdot 100}$$

Mit teilweiser Arbeitsunfähigkeit wird das Taggeld anteilmässig gekürzt.

### Invalidenrente

Ob die ganze Rente oder nur ein Prozentsatz davon ausgerichtet wird, ist abhängig vom auf Grund des Einkommensvergleichs ermittelten Invaliditätsgrad.

**Die Rente beträgt mit voller Invalidität** (Invaliditätsgrad 100%) **80% des letztersicherten Verdienstes** (maximal 80% von CHF 126 000.-).

$$\text{Rente} = \frac{\text{Versicherter Jahresverdienst (ggf. + Kindergeld)} \cdot 80}{365 \cdot 12}$$



**Für Teilinvalide erfolgt eine zum Invaliditätsgrad proportionale Kürzung,** wobei der Invaliditätsgrad mind. 10% betragen muss (darunter keine Rente).

**Komplementärrente:** Richtet im selben Versicherungsfall auch die Invalidenversicherung (Erste Säule) eine Rente aus, ergänzt der Unfallversicherer diese Rente (ggf. inkl. Kinderrente und Ehegattenzusatzrente) auf 90% des letztversicherten Verdienstes.

Wo die kumulierten Leistungen der Invalidenversicherung und des Unfallversicherers die «90%-Hürde» nicht erreichen, werden beide Leistungen ungekürzt ausgerichtet.

### Hinterlassenenrente

**Stirbt eine versicherte Person an den direkten oder Spätfolgen eines Unfalls** bzw. einer Berufskrankheit, erhalten ihre Hinterlassenen eine Rente. **Die Rentenhöhe (prozentualer Anteil) richtet sich nach dem letztversicherten Verdienst** (höchstversicherter Jahresverdienst CHF 148 200.–).

<b>Hinterlassenenrenten der Unfallversicherung</b>	
<b>Rentenberechtigte Hinterlassene</b>	<b>Rente in % des vers. Verdienstes</b>
Überlebender Ehegatte	<b>40%</b>
Halbwaise (je)	<b>15%</b>
Vollwaise (je)	<b>25%</b>
geschiedener Ehegatte (jedoch höchstens Unterhaltsbeitrag)	20%
<b>für mehrere Hinterlassene zusammen</b> (anteilmässige Kürzung)	<b>höchstens 70%</b>
bzw. mit rentenberechtigtem geschiedenen Ehegatten	höchstens 90%

**Komplementärrente:** Richtet im selben Versicherungsfall auch die AHV eine Rente aus, ergänzt der Unfallversicherer deren Witwen/Witwer- und Waisenrenten auf 90% des letztversicherten Verdienstes.

Wo die kumulierten Leistungen der AHV und des Unfallversicherers die «90%-Hürde» nicht erreichen, werden beide Leistungen ungekürzt ausgerichtet.

### Integritätsentschädigung

**Die Integritätsentschädigung ist eine einmalige Geldleistung zum Ausgleich für immaterielle Nachteile** (Einschränkung des Lebensgenusses, z.B. durch Verlust eines Fingers).

**Die Bemessung erfolgt für alle Betroffenen in Prozenten des höchstversicherten Jahresverdienstes** (d.h. von CHF 148 200.–). Die entsprechende Tabelle findet sich im Anhang 3 der UVV).

Die Integritätsentschädigung **kann zusätzlich zur Rente ausgerichtet werden.**

### Hilflosenentschädigung

Der Unfallversicherer richtet die Hilflosenentschädigung **nur solange aus, als sich die betroffene Person nicht zulasten eines Sozialversicherers in einer Heilanstalt aufhält.**



Umfang der UV-Hilflosenentschädigung		
Hilflosigkeit	Relation zu max. Tagesansatz	monatlich CHF seit 2016
Leichten Grades	doppelter Betrag	812.–
Mittleren Grades	vierfacher Betrag	1 624.–
Schweren Grades	sechsfacher Betrag	2 436.–

Die Bemessung der Hilflosigkeit erfolgt in Anlehnung an die Invalidenversicherung, geht aber in einigen Punkten über das diesbezügliche Anforderungsprofil hinaus. Die Berechnung der Hilflosenentschädigung erfolgt auf Basis des höchstversicherbaren Tagesverdienstes (von CHF 406.–).

## KVG Krankenversicherung

Die obligatorische Krankenpflegeversicherung richtet ausschliesslich Sachleistungen aus.

Unbeschränkte Leistungsdauer !
<b>Allgemeine Leistungen bei Krankheit</b> Kostenübernahme für Leistungen, die der Diagnose oder Behandlung einer Krankheit und ihrer Folgen dienen.
<b>Pflegeleistungen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ <b>Beitrag an Pflegeleistungen</b> die auf ärztliche Anordnung <b>ambulant</b>, d.h. zu Hause (Spitex) in Tages oder Nachtstrukturen oder im Pflegeheim erbracht werden.</li> <li>▶ <b>Spitalaufenthalt allgemeine Abteilung</b> Basis Listenspital im Wohnkanton, wenn im Spital angeordnet nachher zwei Wochen Akut- und Übergangspflege (stationäre Behandlung)</li> </ul>
<b>Unfälle:</b> sofern nicht ein anderer Versicherer dafür aufkommt, übernimmt der Krankenversicherer die Folgen eines Unfalls zu denselben Konditionen wie im Krankheitsfall.
<b>Mutterschaft:</b> besondere durch die Mutterschaft hervorgerufene Leistungen
<b>Strafloser Schwangerschaftsabbruch</b>
<b>Geburtsgebrechen</b> (sofern nicht durch Invalidenversicherung gedeckt)
<b>Medizinische Prävention</b>
<b>Zahnärztliche Behandlung</b> (nur durch Vorliegen einer der abschliessend aufgezählten Erkrankung des Kausystems und schweren Allgemeinerkrankungen sowie eines Geburtsgebrechens, sowie generell für unfallbedingte Schäden)



Wenn durch zuständige Fachperson verordnet
<b>Medikamente</b> gemäss Spezialitätenliste, Generikalistie (Nachahmerpräparate), Arzneimittel- liste für durch den Apotheker herzustellende Rezepturen.
<b>Ärztliche Psychotherapien</b> gemäss Vertrag
<b>Chiropraktische Leistungen und Physiotherapien</b> gemäss Vertrag
<b>Ergotherapien</b> gemäss Vertrag
<b>Krankenpflege zu Hause (ambulant z.B. Spitex) oder im Pflegeheim</b>
<b>Ernährungs- /Diabetesberatung</b> gemäss Vertrag
<b>Logopädie</b> gemäss Vertrag
<b>Analysen</b> gemäss Analysenliste (Laborpositionen)
<b>Mittel und Gegenstände</b> , die der Untersuchung und Behandlung dienen gemäss Anhang 2 KLV, Mittel und Gegenstände Liste (MiGel).
<b>Medizinische Rehabilitation / Beitrag an Badekuren</b> (max. CHF 10.– an 21 Tagen/Jahr)
<b>Beitrag an medizinisch bedingten Krankentransport- (Hälfte max. CHF 500.-/Jahr) und Rettungskosten</b> (Hälfte max. CHF 5000.-/Jahr)

### freiwillige Taggeldvers.

In der Schweiz ist die Abschluss einer Krankentaggeldversicherung **freiwillig** (ausser ein Gesamtarbeitsvertrag enthält eine anderslautende Bestimmung). Die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers im Krankheitsfall hängt von der Beschäftigungsdauer ab (drei Wochen vom 4. bis 12. Beschäftigungsmonat, ca. acht Wochen im 3. und 12 Wochen im 8. Anstellungsjahr).

Die Krankentaggeldversicherung kann als Sozialversicherung (KVG) oder Privatversicherung (VVG) und beiderorts als Kollektivversicherung (Arbeitgeber für seine Angestellten usw.) oder Einzelversicherung abgeschlossen werden. **Der Versicherungsvertrag gibt Aufschluss über den Umfang und die Dauer der Taggeldleistungen.**

Im Gegensatz zu den übrigen Sozialversicherungen werden in der Krankenversicherung die Taggelder nicht unbefristet gewährt. **Für dasselbe Leiden können maximal 720/730 Taggelder bezogen werden.**

## MV Militärversicherung

Der Leistungskatalog der Unfall- und Militärversicherung ist in weiten Teilen identisch, wobei die Militärversicherung im Rahmen der Staatshaftung höhere Ansätze kennt.

### Taggeld

**Mit gänzlicher Arbeitsunfähigkeit beträgt Taggeld 80% des letztversicherten Verdienstes** (maximal von, pro 2020, CHF 154 256.– Jahr).

$$\text{Taggeld} = \frac{\text{Versicherter Jahresverdienst (ggf. + Kindergeld)} \cdot 80}{365 \cdot 100}$$

Mit teilweiser Arbeitsunfähigkeit wird das Taggeld anteilmässig gekürzt.



## Invalidenrente

Ob die ganze Rente oder nur ein Prozentsatz davon ausgerichtet wird, ist abhängig vom auf Grund des Einkommensvergleichs ermittelten Invaliditätsgrad. **Mit voller Invalidität** (Invaliditätsgrad aus Einkommensvergleich 100%) **wird eine Invalidenrente von 80% des letztversicherten Verdienstes** (maximal 80% von CHF 154 256.–) **gewährt**.

$$\text{Rente} = \frac{\text{Versicherter Jahresverdienst (ggf. + Kindergeld)} \cdot 80}{365 \cdot 12}$$

**Für Teilinvalide erfolgt eine zum Invaliditätsgrad proportionale Kürzung.**

**Koordination:** Im Gegensatz zur Unfall- kennt die Militärversicherung keine Komplementärrente. Vielmehr richtet sie ihre Invalidenrente zusätzlich jener der Invalidenversicherung (Erste Säule) aus. Um eine Überentschädigung zu vermeiden, **kürzt sie wo erforderlich** (bis die rentenauslösende Person das AHV-Rentenalter erreicht hat) **ihre Leistungen auf 100% des mutmasslich entgangenen Verdienstes**.

Auch in der Militärversicherung sind Invalidenrenten lebenslänglich geschuldet. **Wenn die betroffene Person das AHV-Rentenalter erreicht hat**, erfährt die MV-IV-Rente jedoch auf Grund geänderter Berechnungsgrundlagen in der Regel eine Reduktion um die Hälfte.

## Hinterlassenenrente

**Stirbt eine Person an den direkten oder Spätfolgen einer im Schweizer Militärdienst, Zivilschutz oder zivilen Ersatzdienst erlittenen Gesundheitsschädigung**, werden den hinterlassenen Ehegatten und Waisen, unter gewissen Umständen auch Eltern, Hinterlassenenrenten ausgerichtet.

**Die Rentenhöhe** (prozentualer Anteil) **richtet sich nach dem letztversicherten Verdienst** (höchstversicherter Jahresverdienst pro 2020 CHF 154 256.–) ⇒ vgl. Tafel auf der nächsten Seite.

**Koordination:** Im Gegensatz zur Unfall- kennt die Militärversicherung keine Komplementärrente. Vielmehr richtet sie ihre Hinterlassenenrente zusätzlich jener der AHV aus. Um eine Überentschädigung zu vermeiden, **kürzt sie wo erforderlich** (bis die rentenauslösende Person das AHV-Rentenalter erreicht hätte) **ihre Leistungen auf 100% des mutmasslich entgangenen Verdienstes**.

Hinterlassenenrenten der Militärversicherung	
Rentenberechtigte Hinterlassene	Rente in % des vers. Verdienstes
Überlebender Ehegatte	40%
Halbwaise (je)	15%
Vollwaise (je)	25%
geschiedener Ehegatte (jedoch höchstens Unterhaltsbeitrag)	20%
Elternrente	20% je Elternteil
<b>für mehrere Hinterlassene zusammen</b> (anteilmässige Kürzung)	<b>höchstens 70%</b>
bzw. mit rentenberechtigtem geschiedenen Ehegatten	höchstens 90%



## Integritäts- schadenrente

Die Integritätsschadenrente ist von dem Zeitpunkt an geschuldet, in dem die ärztliche Behandlung abgeschlossen ist. **Sie wird auf unbestimmte Zeit zugesprochen und in der Regel als Kapitalabfindung ausbezahlt.**

- ▶ Jahresrentenansatz Integritätsentschädigung für ab Januar 2006 entstandene Fälle CHF 20 940.–.

Die «Integritätsentschädigung» **kann zusätzlich zur Rente ausgerichtet werden.**

## Hilflosen- entschädigung

**Erwachsen einer „versicherten Person“ durch Hilflosigkeit oder durch bewilligte Pflege bzw. einen Kuraufenthalt Mehrkosten** für Unterkunft, Ernährung, Pflege oder Betreuung, **wird eine Zulage gewährt.** Diese entfällt, solange sich die betroffene Person zu Lasten der Militärversicherung in einer Institution (Heilanstalt, Pflegeheim usw.) aufhält.

## FamZ Familienzulagen

### Unterstellung

Seit 2009 sind die Familienzulagen auch ausserhalb der Landwirtschaft (FLG) bundesrechtlich geregelt. Laut Bundesgesetz über Familienzulagen (FamZG) mussten sich alle Arbeitgeber zwingend einer im Kanton des Betriebsorts anerkannten Familienausgleichskasse anschliessen.

**Unter den Anwendungsbereich des FamZG fallen** in der AHV obligatorisch, d.h. pflicht-versicherte

- ▶ Erwerbstätige ab eine AHV-pflichtigen Erwerbseinkommen von CHF 7170.–/Jahr
  - ▶ Arbeitnehmer/innen nicht landwirtschaftlicher Berufe
  - ▶ und seit 2013 Selbständigerwerbende
- ▶ Nichterwerbstätige deren steuerbares Einkommen CHF 43 020.–; d.h. anderthalbfaches der maximalen jährlichen AHV-Vollrente) nicht übersteigt.  
Der Anspruch entfällt für Nichterwerbstätige die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV oder eine Altersrente der AHV beziehen; ferner entfällt er, wenn deren Ehegatte als Arbeitnehmer/in bezugsberechtigt bzw. selbständig erwerbend ist oder eine Altersrente der AHV bezieht
- ▶ Landwirtschaftliche Arbeitnehmer/innen und selbständig erwerbende Landwirte unterstehen den Regelungen des FLG (Bundesgesetz über Familienzulagen in der Landwirtschaft)

### Umfang

#### Die Familienzulagen umfassen

- a) **Kinderzulagen von mindestens mtl. CHF 200.–** ab dem Geburtsmonat des Kindes grundsätzlich bis Ende des Monats, in dem das Kind das 16. Altersjahr vollendet hat<sup>1</sup>.

Falls erwerbsunfähige Kinder, wird die Zulage bis zum vollendeten 20. Altersjahr ausgerichtet.



- b) Ausbildungszulagen von mindestens mtl. CHF 250.–** für Kinder ab Beginn der nachobligatorischen Ausbildung (Frühestens ab dem 15. Altersjahr) bis zum Abschluss der Ausbildung – längstens jedoch bis Ende des Monats in dem es das 25. Altersjahr vollendet.

In der Definition, was als Ausbildung gilt, wird auf die Regelung betreffend AHV-Waisenrenten für 18- bis 25-Jährige abgestellt.

Die Kantone können in ihren Familienzulagenordnungen höhere Mindestansätze für Kinder- und Ausbildungszulagen vorsehen. Davon haben die Kantone BE, FR, GE, GR, JU, LU, NE, NW, VD, VS, ZG und ZH Gebrauch gemacht. Auch in Bezug auf die erhöhten Ansätze müssen die Bestimmungen des FamZG angewendet werden. Massgebend ist der Ansatz am Erwerbort.

- c) Die Kantone können Geburts- und Adoptionszulagen** in Form eines Pauschalbetrags vorsehen. Realisiert wurde dies in den Kantonen. FR, GE, JU, LU, NE, SZ (nur Geburtszulage), UR, VD und VS.



## Sozialhilfe [ kommt nach den Sozialversicherungen zum Tragen ]

Dort, wo die Sozialversicherungen und Dritte nicht oder nicht rechtzeitig die Existenzsicherung gewährleisten können, kommt für Personen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz die Sozialhilfe zum Tragen. Es besteht kein Wahlrecht zwischen vorrangigen Hilfsquellen und der Sozialhilfe. **Die Sozialhilfe ist subsidiär** gegenüber den Möglichkeiten zur Selbsthilfe, den Leitungsverpflichtungen Dritter inklusive Sozialversicherungen und freiwilligen Leistungen Dritter.

**Das individuelle Unterstützungsbudget** setzt sich aus der materiellen Grundsicherung und in vielen Fällen zusätzlich aus situationsbedingten Leistungen, Integrationszulagen und/oder Einkommensfreibeträgen zusammen.

**Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt** entspricht den alltäglichen Verbrauchsaufwendungen in einkommensschwachen Haushaltungen. Er stellt somit das Mindestmass einer auf Dauer angelegten menschenwürdigen Existenz dar.

<b>Ab 2020 empfohlene Beträge für den Grundbedarf der Lebenshaltungskosten</b> Diese sollen per 01.01.2020 angepasst werden (Erhöhung für Einzelperson um CHF 11.–)			
<b>Haushaltgrösse</b>	<b>Pauschale (gerundet) mtl. CHF</b>	<b>Äquivalenz-Skala in Prozent</b>	<b>Pauschale pro Person (gerundet) mtl. CHF</b>
<b>1 Person<sup>1</sup></b>	<b>997.–</b>	100	997.–
<b>2 Personen</b>	<b>1 525.–</b>	153	763.–
<b>3 Personen</b>	<b>1 854.–</b>	186	618.–
<b>4 Personen</b>	<b>2 134.–</b>	214	533.–
<b>5 Personen</b>	<b>2 413.–</b>	242	483.–
<b>pro weitere Person</b>	<b>+ 202.–</b>		

<sup>1</sup> Für junge Erwachsene (d.h. 18- bis 25-Jährige), die in einer Wohngemeinschaft leben, beläuft sich der Grundbetrag auf mtl. CHF 763.–.  
Für andere Personen in Zweck-Wohngemeinschaften wird der Grundbedarf unabhängig von der gesamten Haushaltgrösse festgelegt. Er bemisst sich nach Anzahl Personen in der Unterstützungseinheit. Der Entsprechende Grundbedarf wird um 10% reduziert.

Diese Pauschalbeträge ermöglichen es unterstützten Personen, ihr verfügbares Einkommen selbst einzuteilen und die Verantwortung dafür zu übernehmen. Ist eine unterstützte Person dazu nicht imstande, trifft die zuständige Stelle geeignete Massnahmen (Budgetberatung, Pro-Rata-Auszahlungen, direkte Begleichung der anfallenden Kosten).



## Inhalt

AHV	Alters- und Hinterlassenen-Versicherung .....	1
IV	Invalidenversicherung .....	2
EL	Ergänzungsleistungen zur AHV/IV .....	6
ÜL	Ergänzungsleistungen zur AHV/IV – Überbrückungsleistungen (ÜL).....	9
ALV	Arbeitslosenversicherung .....	10
BVG	Berufliche Vorsorge /Pensionskasse .....	12
UVG	obligatorische Unfallversicherung.....	12
KVG	Krankenversicherung .....	14
MV	Militärversicherung .....	15
FamZ	Familienzulagen .....	17
Sozialhilfe	[ kommt nach den Sozialversicherungen zum Tragen ].....	19

